

Stadt Pfreimd | Marienplatz 2 | 92536 Pfreimd

Piratenpartei Landesvorstand Bayern
Schopenhauer Str. 71
80807 München

Ansprechpartner

Thomas Wilhelm
Telefon: 09606/889-23
Telefax: 09606/889-963

Zimmer: 4E
Ihre Nachricht: 19.04.2021
Ihr Zeichen:
Unser Zeichen: -6371/
Schriftstück-ID 282014

**Vollzug des Bayer. Straßen und Wegegesetzes;
Sondernutzererlaubnis über eine Plakatierung für die „Piratenpartei“**

19.04.2021

Sehr geehrter Herr Reichardt,

die Stadt Pfreimd als Träger der Straßenbaulast erteilt Ihnen auf Grund Ihres Antrages vom 19.04.2021 in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Sondernutzung öffentlicher Verkehrsflächen für die Aufstellung Ihres Plakatständers.

Die Aufstellung **von Plakatständern** wird **vom 15.08.2021 bis 10.10.2021** anlässlich der **Bundestagswahl 2021** für den **Bereich der Stadt Pfreimd (siehe Auflagen Nr.11)**.

Die Genehmigung erfolgt gem. Art. 18 Abs. 1 des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG).

Die Genehmigung ist keine Zusicherung des Standortes, da allen politischen Parteien eine angemessene Werbemöglichkeit einzuräumen ist.

Für die Platzierung der Werbeträger entlang der jeweiligen Durchgangstraße müssen folgende Auflagen müssen eingehalten werden.

Auflagen und Hinweise:

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden.
6. Sollten die Werbeträger beschädigt oder unansehnlich sein, so sind sie instand zu setzen.
7. Die Werbeträger müssen mit der Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.

Anschrift

Marienplatz 2
92536 Pfreimd

Kontakt

Telefon 09606 889-0
Telefax 09606 889-50
Email info@pfreimd.de

Öffnungszeiten Stadt Pfreimd

Mo-Fr: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Mo: 13:30 Uhr bis 16 Uhr
Do: 13:30 Uhr bis 18 Uhr
Dienstag- und Mittwochnachmittag geschlossen!

Bankverbindung

Sparkasse im Landkreis Schwandorf
IBAN DE56 7505 1040 0570 0504 01
BIC BYLADEM1SAD

Raiffeisenbank im Naabtal eG
IBAN DE14 7506 9171 0000 3106 03
BIC GENODEF1SWD

USt-IdNr. **211/114/70283**

www.pfreimd.de

8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.

9. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderungen zu beseitigen.

10. Spätestens 2 Wochen nach der Wahl sind die Plakate zu entfernen.

11. Speziell für die Stadt Pfreimd gilt: Im Innenstadtbereich ist das Anbringen von Wahlwerbung ausnahmslos untersagt (vor allem: Landgrafenstraße, Marktplatz, Marienplatz, Schloßhof, Leuchtenberger Straße).

Verwaltungskosten werden **nicht** erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg**, Postfachanschrift: **Postfach 110165, 93014 Regensburg**, Hausanschrift: **Haidplatz 1, 93047 Regensburg**, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (**Stadt Pfreimd, Marienplatz 2, 92536 Pfreimd**) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. 13/2007, Seite 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des **Bayerischen StraÙe- und Wegegesetzes** abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Mit freundlichen Grüßen



Tischler
1. Bürgermeister